



# Reitkappenpflicht

## **Reiten ohne Kappe ist nicht gestattet!**

25 % der Verletzungen bei Pferdesportunfällen betreffen den Kopfbereich. Damit ist der Kopfbereich die häufigste Lokalisation aller Verletzungen bei Pferdesportunfällen.

1/3 der bislang ausgewerteten Reitunfälle hatte der stürzende Reiter laut einer Untersuchung der Universitätsklinik Homburg seinen Kopfschutz schon zu Beginn des Sturzes verloren. Dieser hohe Prozentsatz zeigt, dass der guten Passform und der sicheren Befestigung des Kopfschutzes größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Bei der Unfallvorbeugung kommt somit dem Kopfschutz eine zentrale Bedeutung zu. Es besteht daher auch im Reit- und Fahrverein Heppens e.V. eine **Helmpflicht**, beim rRiten im Reitunterricht beim Reiten auf Schulpferden und bei Jugendlichen unter 18 Jahren. Die Erwachsenen sollten als Vorbild unserer Kinder agieren. Zusätzlich sollte man wissen, dass die rechtliche Frage bei der Beurteilung von Schadensersatzpflichten bei Reitunfällen, bei denen kein Helm getragen wurde, die ARAG-Experten warnen: Verzichtet ein Reiter auf den Helm und kommt er bei einem Reitunfall zu Schaden, kann seine Versicherung die Leistungsübernahme kürzen oder ablehnen.

Unsere Reitlehrer werden strikt darauf achten, dass Reitschüler einen adäquaten Helm tragen, zum Beispiel eine Reitkappe, die der jeweils neusten gültigen EC-Norm entsprechen muss, alternativ kommt ebenso ein Fahrradhelm in Frage.

Wir empfehlen allen Mitgliedern eine private Unfallversicherung mit einer ausreichend hohe Decksumme. Der Sturz vom Pferd kann u.U. im ungünstigen Fall zu erheblichen Verletzungen mit Eintritt von Teil- oder Vollinvalidität oder Verlust der Erwerbsfähigkeit führen. Diese Verletzungsfolgen sind nur mit einer privaten Unfallversicherung abgesichert.

**Der Vorstand**

Wilhelmshaven, 15.03.2016